

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. § 28a, Abs. 4 SGB IV)

(gelb markierte Felder sind zwingend erforderlich und unbedingt auszufüllen)



Firma / Arbeitgeber:

Name Mitarbeiter

Personalnummer

Dieser Personalfragebogen dient zur Vorerfassung von Personaldaten für ein DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen vom Arbeitgeber / der lohnabrechnenden Stelle gespeichert.

Persönliche Angaben:

| | |
|---|--|
| Familienname | Vorname |
| Staatsangehörigkeit | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> unbestimmt <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers |
| Rentenversicherungsnummer (gem. Sozialversicherungs-Ausweis) | Tag der Beschäftigungsaufnahme |

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig

| | |
|--|---------------------|
| Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz) | PLZ, Ort |
| Geburtsname | Geburtsdatum |
| Geburtsort | Geburtsland |

Erklärung Arbeitnehmer:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Die jeweils aktuell gültige Fassung dieses Formular finden Sie auf www.stb-zoennechen.de im Bereich > Download

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. § 28a, Abs. 4 SGB IV)

(gelb markierte Felder sind zwingend erforderlich und unbedingt auszufüllen)



Auszug aus dem Gesetz:

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), § 28a Abs. 4

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

**Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(gem. § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.